



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 801 – 6.07.01.02/19-2-1 PÄ II #2
Datum: 18.11.2025

2. Planänderungsbeschluss zum Planfest- stellungsbeschluss vom 29.08.2023 (Gz.: 6.07.01.02/19-2-1/25.0) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG

*für Vorhaben Nr. 19 des Bundesbedarfsplangesetzes Urberach – Pfungstadt
– Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (Drehstrom)*

Abschnitt Nord1 (Urberach – Pfungstadt – Weinheim)

Vorhabenträgerin:
Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	1
I. Feststellung	1
1. Festgestellte Maßnahme	1
2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	1
II. Planunterlagen.....	1
III. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	2
Anpassung der bauzeitlichen Grundwasserhaltung	2
IV. Nebenbestimmungen	2
V. Zusagen der Vorhabenträgerin	3
B. Begründung	4
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	4
1. Neue Einleitstelle (Mast 1109 der Bl. 4591).....	4
2. Anpassung der Berechnung des Ersatzgelds	4
II. Rechtliche Würdigung.....	5
1. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	5
2. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
3. Ablauf des Planänderungs- und Planergänzungsverfahrens	8
4. Zuständigkeit.....	8
5. Materiell-rechtliche Bewertung	8
6. Abschließende Gesamtbewertung.....	9
7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.....	10
III. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	10
1. Sachverhalt	10
2. Rechtliche Würdigung	11
C. Hinweise	14
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids.....	14
II. Geltungsdauer des Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses	14
D. Rechtsbehelfsbelehrung	15

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim (Vorhaben Nr. 19, Abschnitt Nord 1 des Bundesbedarfsplangesetzes) vom 29.08.2023, Az. 6.07.01.02/19-2-1/25.0 wird nach dem Antrag der Amprion GmbH (Vorhabenträgerin) vom 14.02.2025, zuletzt aktualisiert durch Unterlagen vom 09.05.2025, gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert. Das mit Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Die Änderungen umfassen die unter B.I.1-3 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Möglichkeit eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG Gebrauch gemacht.

2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 75.000 Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0654 8295).

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 29.08.2023 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen. Die nachfolgenden Unterlagen wurden der Bundesnetzagentur am 14.02.2025 sowie in teils überarbeiteter Form am 09.05.2025 von der Vorhabenträgerin übermittelt:

- Antrag auf 2. Planänderung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 43 Abs. 4, 43d EnWG, § 76 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG (Antragsschreiben vom 14.02.2025)
- Änderungsunterlage: Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 43 Abs. 4, 43d EnWG, § 76 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG („Reg. 1.4 E-Bericht 2PAe nach PFB final“ Stand: März 2025)

Dem Erläuterungsbericht beigelegte Anlagen zur 2. Planänderung:

- Reg.18 LBP_Ersatzgeldberechnung_neue_BW_korr_M66 (Neuberechnung PÄ)
- - REG 26.1.1 PÄ2
- - REG 26.1.2 PÄ2
- - REG 26.1.3 PÄ2
- Anlage 3 zu Register 1.4 (Übersicht Einleitstellen)

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die mit Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 erteilten Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

Anpassung der bauzeitlichen Grundwasserhaltung

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.08.2023 gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 12 WHG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg wird geändert. Ergänzend zu der unter A.IV.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.08.2023 erteilten Erlaubnis wird auch für die dem erhöhten Grundwasserhaltungsbedarf angepassten Entnahme- und Einleitmengen sowie für die erstmalige Wasserhaltung im Bereich des Mastneubaus der Bl. 4604 Mast Nr. 84 (vgl. Reg. 26.1.1.1 2PÄ) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die Erlaubnis ergeht unter den unter den im Ausgangsbescheid vom 29.08.2023 aufgeführten Nebenbestimmungen.

IV. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.08.2023 in der zuletzt geänderten Fassung gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

1. Für die zusätzlich benötigten Einleitstellen ist entsprechend der bereits planfestgestellten Einleitstelle die Vermeidungsmaßnahme V17 - "Wasseraufbereitung und Sicherung von Einleitstellen bei Wasserhaltung" anzuwenden um negative Umweltauswirkungen sicher zu vermeiden. Die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Umsetzung ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen.

Aufgrund der insgesamt höheren beantragten Entnahme- und Einleitmengen des geförderten temporären Grundwassers an einigen Maststandorten, ist durch die Vorhabenträgerin anhand des vorhandenen Grundwasserstandes, der Grabenauslastung, der Wetterprognose und den

Ortskenntnissen der für die Grabenpflege zuständigen Personen im Vorfeld sicherzustellen, dass die für die Einleitung vorgesehenen Oberflächengewässer hydraulisch entsprechend leistungsfähig sind, um die Ableitung des geförderten Grundwassers zu ermöglichen. Die Oberflächengewässer sind vor Einleitung durch die Vorhabenträgerin eigenverantwortlich auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen.

2. Der Wasserzweckverband Badische Bergstraße (WZV BB) ist rechtzeitig vor Beginn der Rückbauarbeiten zu informieren. Sollte es in dem Bereich des WSG WZV BB zu den beschriebenen Arbeiten kommen, ist der WZV BB vor Beginn der Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.

3. Für die Zugangswege im Bereich des WSG WZV BB sind ausreichend bemessene Sicherheitsabstände zu Schutzzone I einzuplanen.

4. Bei Arbeiten in der Nähe der Schutzzone I des WSG ist auf wassergefährdende Stoffe grundsätzlich zu verzichten. Bohrungen, die Grundwasserleiter beeinflussen können, sind so abzusichern, dass Oberflächeneinträge vermieden werden.

V. Zusagen der Vorhabenträgerin

1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich bei einer sich androhenden Überlastung des Grabensystems des Wasser- und Bodenverbands „Weschnitz Nord“ oder einer Störung dessen Entwässerungsfunktion für Grund- oder Flurstücke durch die Einleitung, wobei jede Vertragspartei dies allein feststellen kann, mit dem Generalunternehmer Omexon Hochspannung GmbH zur Reduzierung der Grabenbelastung zu verpflichten, indem nur das Wasser eines Mastes eingeleitet wird. Der nächste Mast wird sodann erst zeitversetzt nach einer Pause bearbeitet. Die Bundesnetzagentur ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eventuelle weitere erforderliche Genehmigungen sind zu besorgen.

2. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Bau- und entsprechenden Wasserhaltungsmaßnahmen im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Weschnitz von Juli bis September 2026 durchzuführen, da in dieser Zeit voraussichtlich eine direkte Einleitung in das dortige sensible Grabensystem möglich ist. Hierfür wurde eine pauschale Kostenbeteiligung vereinbart. Sollte sich die Bauzeit um mehr als vier Wochen verlängern oder sollten nachweislich deutlich höhere Kosten für die Pumpen als die pauschale Kostenbeteiligung entstehen, sagt die Vorhabenträgerin gemäß der von ihr bestätigten Vereinbarung von November 2025 zu, dass beide Vertragsparteien in konstruktive Gespräche zu einer weitergehenden Kostenbeteiligung eintreten.

VI. Hinweise

Mit der hiesigen Planänderung wird auch ein formaler Darstellungsfehler innerhalb des wasserrechtlichen Ursprungsantrags korrigiert. So wurde im ursprünglichen Kap. 2.1 irrtümlich ein Wasserhaltungsbedarf von 10 bis 25 Tagen je Neubaumaststandort angegeben; richtig – und auch im Rahmen der Ursprungsberechnungen angesetzt (siehe Kap. 5.1) – ist jedoch ein zeitlicher Bedarf von 25 bis 30 Tagen. Diese unterschiedlichen Angaben wurden im Zuge der

Planänderung formal vereinheitlicht, sodass nun bezogen auf die Neubaumaststandorte sowohl im Kap. 2.1 als auch im Kap. 5.1 jeweils einheitlich 25 bis 30 Tagen angegeben sind.

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim (Vorhaben Nr. 19, Abschnitt Nord1 des Bundesbedarfsplangesetzes) festgestellt. In diesem Planfeststellungsbeschluss schlägt sich bereits eine 1. Deckblattänderung nieder, die am 27.01.2023 beantragt wurde.

Mit Beschluss vom 26.07.2024 erfolgte eine 1. Planänderung, mit der eine Zuwegung angepasst sowie eine Neuverortung einzelner CEF-Maßnahmen vorgenommen wurde.

Anlass der nun vorliegenden 2. Planänderung ist zum einen die nachträgliche Anpassung des Ersatzgelds für Eingriffe in Natur und Landschaft auf dem Gebiet des Landes Hessen an die im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen regionalen Bodenwertanteile sowie die nachträgliche Korrektur einzelner Übertragungsfehler in den zugrundeliegenden Berechnungsdaten. Zum anderen wird die bauzeitliche Wasserhaltung an die tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnisse angepasst.

1. Neue Einleitstelle (Mast 1109 der Bl. 4591)

Gegenüber der Ausgangsplanung wurden Maststandorte mit erstmaligem Wasserhaltungsbedarf identifiziert, wobei bei 11 von 12 Maststandorten auf Bestandseinleitstellen und -gewässer zurückgegriffen werden. Lediglich bei Mast 1109 der Bl. 4591 ist eine neue Einleitstelle erforderlich (siehe hierzu die Übersicht in der Anlage 3 zu Register 1.4). Dieser Maststandort weicht auch insoweit von den anderen antragsgegenständlichen Maststandorten ab, als dass es sich hierbei um einen Mast handelt, der bereits gemäß PFB einen Wasserhaltungsbedarf aufwies; antragsgegenständlich im Rahmen der 2. Planänderung ist insoweit allein eine zusätzliche, zweite Wasserableitung zu einer neuen Einleitstelle. Neue Einleitgewässer werden durch die Planänderung insgesamt nicht erforderlich. Um den Maststandort an die Einleitstelle anzubinden, muss im Bereich der Gemarkung Griesheim eine zusätzliche Wasserleitung verlegt werden.

2. Anpassung der Berechnung des Ersatzgelds

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die nachträgliche Anpassung des im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Ersatzgelds für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auf dem Gebiet des Landes Hessen beantragt (PFB, S. 37 (Nebenbestimmung unter der Ziff. 4.f.1.) sowie S. 388 f.).

Die dem festgesetzten Betrag in Höhe von 487.164,00 € zugrundeliegende Berechnung ist anzupassen, da dieser Wert noch den regionalen Bodenwertanteil zum Zeitpunkt der ur-

sprünglichen Unterlageneinreichung abbildet. Im maßgeblichen behördlichen Entscheidungszeitpunkt (29.08.2023) galten jedoch bereits aktualisierte regionale Bodenwertanteile, die vom Regierungspräsidium Darmstadt basierend auf dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14. August 2023 auf Grundlage des jährlichen Berichtes des Hessischen Statistischen Landesamtes zu den durchschnittlichen Kaufwerten landwirtschaftlicher Grundstücke für das Jahr 2022 ermittelt wurden.

Die Festsetzung von Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) war demnach ab August 2023 aufgrund der aktuellen Werte für das Jahr 2022 vorzunehmen (siehe § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 KV: „Die Ermittlung des Kaufwerts erfolgt anhand des jährlichen Berichts des Hessischen Statistischen Landesamtes. Maßgeblich ist der der Zulassungsentscheidung vorausgehende Berichtszeitraum.“).

Auf diesen Umstand wurde die Vorhabenträgerin durch eine Mitteilung des RP Darmstadt Obere Naturschutzbehörde vom 08.08.2024 (Dez. V 53.1) hingewiesen und setzt diesen Hinweis mit dem vorliegenden 2. Antrag auf Planänderung um.

Darüber hinaus waren in der ersten Deckblattänderung vom 22.12.2022 einzelne Übertragungsfehler in den Zahlenwerten vorhanden, die nun ebenfalls korrigiert werden.

In Folge der Korrekturen ergibt sich ein neu festzusetzender Ersatzgeldbetrag in Höhe von 482.344,85 €.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf das beigefügte „Register 18 LBP_Ersatzgeldberechnung_neue_BW_korr_M66.pdf“ verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.¹ Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf das Vorhaben Nr. 19 des BBPlG Urberach - Pfungstadt - Weinheim bezieht, für das die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde und für dessen Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt wurde.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Der Antrag zur vorliegenden 2. Planänderung ist

¹ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

auf den 14.02.2025 datiert. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

2. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Sofern Belange anderer berührt werden und die Betroffenen der Änderung nicht zugestimmt haben, kann bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung nicht auf ein neues Planfeststellungsverfahren verzichtet werden. Nach § 76 Abs. 3 VwVfG bedarf es in letzterem Fall jedoch keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 14.02.2025, von der Vorhabenträgerin ergänzt am 09.05.2025, vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchzuführen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.² Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.³ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁴ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁵ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁶ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

⁴ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁷

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die gegenständlichen Änderungen betreffen lediglich die nachträgliche Anpassung des Ersatzgelds für Eingriffe in Natur und Landschaft auf dem Gebiet des Landes Hessen sowie die Anpassung der bauzeitlichen Wasserhaltung an die tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnisse. Die Planänderung betrifft daher nur einen bestimmten räumlich und sachlich klar abgrenzbaren Bereich des Vorhabens. Bei der Anpassung des Ersatzgeldes handelt es sich um eine bloße formale Korrektur eines zulassungsrechtlichen Einzelaspekts, die im Ergebnis auf eine Reduktion des im Ausgangsbeschluss festgesetzten Betrags um 4.819,15 € hinausläuft. Unter Berücksichtigung des weiterhin festzusetzenden Ersatzgeldes in Höhe von 482.344,85 € fällt diese Änderung bezogen auf die Gesamtplanung ersichtlich nicht ins Gewicht. Auch für die hinsichtlich der Anpassung der bauzeitlichen Grundwasserhaltung erforderlichen neuen Grundstücksbetroffenheiten wird kein vollständig neuer, bisher unbekannter und daher im Planfeststellungsverfahren nicht thematisierter Zulassungsaspekt aufgegriffen, sondern die in der Planfeststellung gewürdigten Wasserhaltungsbedarfe durch die vorliegende Planänderung lediglich an die zwischenzeitlich fortgeschrittene Erkenntnislage angepasst, wobei dieser mögliche Anpassungsbedarf bereits im Planfeststellungsbeschluss adressiert wurde. Durch die mit der modifizierten Grundwasserhaltung Inanspruchnahme von Grundstücken sind auch keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht zu erwarten⁸ da es sich nur um Eingriffe von sehr geringem Gewicht handelt (vgl. auch Ausführungen unter B.II.5.b)) .

Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die gegenständliche Planänderung somit nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Vorliegend führt die beantragte Änderung auch nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans.

Unter Abwägung aller einzustellender Belange hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die durch die Planänderung ausgelösten graduell stärkeren Betroffenheiten in Folge zusätzlicher Wasserleitungen auf einzelnen, ohnehin bereits bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flurstücken wurden mit den Drittbetroffenen abgestimmt. Der Kreis der durch die Ergänzungen Betroffenen ist konkrete-

⁷ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 6. Mai 2018, Az. 9 A 4.17, juris Rz. 38

sierbar. Durch die Planergänzung werden ganz überwiegend Belange berührt, die den Aufgabenbereich der örtlichen Wasserbehörden betreffen, die hierzu nach § 28 VwVfG angehört worden sind. Zudem wurden die Rechtsinhaber der betroffenen Flächen angehört. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens und die Durchführung eines Erörterungstermins daher nicht mehr erforderlich.

3. Ablauf des Planänderungs- und Planergänzungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde hat von den Verfahrenserleichterungen des § 76 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43d EnWG Gebrauch gemacht.

Nach § 76 Abs. 3 VwVfG bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Unabhängig davon sind die bekannten Betroffenen nach § 28 VwVfG zu hören und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 S. 1 VwVfG zu beteiligen. Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind erneut zu beteiligen, wenn sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich erstmals oder stärker als bisher berührt werden.

Die Bundesnetzagentur hat eine entsprechende Anhörung der betroffenen Privaten durchgeführt.

4. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Drehstromfreileitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

5. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 3 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben

von der Planänderung unberührt. Zusätzliche, über diesen Beschluss hinausgehende Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

Im Zuge der Anhörung gem. § 28 VwVfG wurde durch den Wasser- und Bodenverband Weschnitz aufgrund der erwarteten Einleitgeschwindigkeit und -menge in das Grabensystem eine potentielle Gefährdung der nach §§ 30, 44 BNatSchG geschützten Art Wasserfeder im Verbandsgebiet angeführt. Die Wasserfeder ist grundsätzlich eine Pflanzenart der Stillgewässer, kann aber auch in durchströmten Fließgewässern und Gräben vorkommen.

Mit Schreiben vom 31.10.2025 hat die Vorhabenträgerin erläutert, dass Menge und Geschwindigkeit des Wasserabflusses im Gelände je nach Witterung ohnehin stark schwanken und aufgrund dessen das Abflussgeschehen für das Vorkommen der Wasserfeder weniger schädlich sein sollte, da sie an solche Bedingungen angepasst sei. Eine Gefährdung der Wasserfeder aufgrund der Wassereinleitung, zusätzlich zu den zuletzt hohen Niederschlagsmengen, sei nach Einschätzung der Vorhabenträgerin nicht gegeben. Darüber hinaus ist für die Planfeststellungsbehörde insbesondere maßgeblich, dass einer potentiellen Gefährdung der Wasserfeder durch zu hohe Einleitmengen bzw. -geschwindigkeiten mit Anwendung der Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen wird. Diese wurden in einem Vor-Ort-Termin zwischen dem Wasser- und Bodenverband Weschnitz und der Vorhabenträgerin am 06.10.2025 vereinbart und beschreiben ein ortsspezifisches Vorgehen, bei dem auf den Einsatz zusätzlicher Pumpen im Bedarfsfall auch noch ein zeitversetztes Baugeschehen an den Masten folgen würde, um den genannten Befürchtungen des Verbandes entgegenzuwirken.

Es sind auch keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz erforderlich. Durch die Planänderung werden gegenüber der ursprünglichen Planung damit keine qualitativ anderen oder erstmaligen Artenschutzkonflikte aufgeworfen.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

6. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die

Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Nach § 43m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat die Vorhabenträgerin einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen.

Die Vorhabenträgerin hat in der Anlage 3 diejenigen Abschnitte der Trasse identifiziert, in denen sich die hiesige Planänderung durch die neuen Leitungsanbindungen an die jeweiligen Einleitstellen räumlich auswirkt. Es ergibt sich eine betroffene Gesamtfreileitungslänge von 2539 m, woraus eine Ausgleichszahlung in Höhe von 75.000 Euro folgt.

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Sachverhalt

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wurde zudem die Anpassung des wasserrechtlichen Genehmigungsantrags (Reg. 26.1) und dessen Bescheidung im Planfeststellungsbeschluss (S. 30) an die zwischenzeitlich konkretisierte Erkenntnislage im Zuge der Bauausführung beantragt.

In diesem Zusammenhang wies die Vorhabenträgerin darauf hin, dass der im Planfeststellungsverfahren zugrundegelegte Erstantrag im Hinblick auf die Modalitäten der Grundwasserhaltung auf den Datengrundlagen des Flurabstandsplans „Hessische Rheinebene“ des HLUg beruhte und aktuelle hydrogeologische Baugrunderkundungen erst vor der Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen vorgesehen waren, um auf dieser Grundlage die tatsächlich zu fördernden Wassermengen und die Art der Wasserhaltung konkretisieren zu können (siehe hierzu PFB, S. 579 sowie die Zusage der Vorhabenträgerin unter der Ziff. 1.d.aa.1. auf S. 48).

Somit war es bereits im Zeitpunkt des PFB-Erlasses nicht ausgeschlossen, dass sich in Folge der fortschreitenden Erkenntnislage während des PFB-Vollzugs weitere Grundwasserhaltungserfordernisse ergeben könnten. Daher verweist der Planfeststellungsbeschluss für diesen Fall auf das Erfordernis aktualisierter Anträge auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse (PFB, S. 66, 579).

Vor diesem Hintergrund ist aus heutiger Sicht Folgendes festzuhalten:

Die hydrogeologischen Baugrunderkundungen haben gezeigt, dass die Datengrundlagen des Flurabstandsplans von den tatsächlichen Gegebenheiten im Vorhabengebiet abweichen. Infolgedessen unterschreiten die ursprünglichen Prognosen die tatsächlich zu fördernden Mengen. Die Ursachen für diese Abweichung liegen hauptsächlich in einem in der Realität höheren Durchlässigkeitsbeiwerts des Bodens begründet.

Weitere nicht in der Baugrunduntersuchung prognostizierbare Faktoren, die zu einem aktuell stark erhöhten Wasserandrang beitragen, liegen zudem in einer höheren durchschnittlichen Niederschlagsmenge im Vergleich zu den Vorjahren, sowie den Starkregenereignissen seit

dem Herbst 2023 begründet. Dieses führt in der Kombination der Einzelfaktoren zu einem hohen Grundwasserspiegel mit starkem Wasserandrang. Daraus resultieren deutlich höhere Entnahme- und Einleitmengen und somit ein erhöhter Grundwasserhaltungsbedarf gegenüber den Ursprungsannahmen.

Unmittelbar nach Kenntniserlangung über diesen erhöhten Grundwasserhaltungsbedarf hat die Vorhabenträgerin ab Juni 2024 die Abstimmung mit den lokal zuständigen Wasserbehörden gesucht. Hierbei konnten teilweise adhoc-Lösungen abgestimmt werden (so etwa mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der in Folge nichtprognostizierbarer Höchstgrundwasserstände im Vorhabengebiet eine wasserrechtliche „Notfall“-Lage bestätigte). Teilweise verwiesen die Landkreise jedoch auch mündlich auf die Zuständigkeit der BNetzA (so der Kreis Bergstrasse). Unter anderem deswegen hat mit der BNetzA als Zulassungsbehörde sodann am 24.07.2024 ein erster Abstimmungstermin in der Sache stattgefunden.

Der erhöhte Grundwasserhaltungsbedarf wurde nun entsprechend der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses (siehe zuvor) zulassungsrechtlich nachvollzogen.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Anpassungsbedarfe:

- Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den hydrogeologischen Baugrunderkundungen werden insgesamt höhere Entnahme- und Einleitmengen (vgl. Register 26.1.1 PÄ2) erforderlich, wobei neben der Grundwasserabsenkung durch Sauglanzen ein ergänzender Rückgriff auf die Anwendung sog. Schwerkraftbrunnen erforderlich ist.
- Für Mast 084 der Bl. 4604 wird eine erstmalige Wasserhaltung (vgl. Reg. 26.1.1.1 PÄ2 S. 5) erforderlich.

Obwohl die Erkenntnisse aus den hydrogeologischen Baugrunderkundungen damit überwiegend zu einer sachlichen Erweiterung des ursprünglichen wasserrechtlichen Genehmigungsantrags veranlassen, ist festzuhalten, dass teilweise auch eine Reduktion ursprünglich abgeschätzter Wasserhaltungsbedarfe eintritt. So kann an den Neubaumasten Bl. 4604 M 031 und Bl. 4604 M 032 entgegen den ursprünglichen Annahmen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf das beigefügte Register 26.1 PÄ2 verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Mit Blick auf die an die tatsächlichen hydrogeologischen Bedingungen „vor Ort“ angepasste Grundwasserhaltung sind die Voraussetzungen für die wasserrechtlichen Erlaubniserteilungen nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 WHG weiterhin gegeben (vgl. zur Ausgangsplanung PFB, S. 579 ff.).

Die beantragten Maßnahmen der Grundwasserhaltung bei Mast 84 der Bl. 4604 während der Fundament- und Rückbauarbeiten sind als Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 WHG gemäß § 8 Abs. 1 WHG und die erhöhte Grundwasserentnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (19 Abs. 3 WHG).

Der erhöhten Grundwasserentnahme als erlaubnispflichtige Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG steht insb. nicht der Versagensgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG entgegen, da weiterhin zeitliche überschaubare Entnahmekperioden je Mast und damit kleinräumige und kurzzeitige Entnahmen beantragt werden. Im Verhältnis zum ebenfalls erhöhten Grundwasserstand und -andrang im Vorhabengebiet entfalten die erhöhten Entnahmemengen zudem relativ gesehen sowie unter Berücksichtigung der unverändert überwiegend orts-nahen Wiedereinleitung und der darüber hinaus ohnehin mittelfristig stattfindenden Grundwasserneubildung keine signifikanten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Schädliche Gewässeränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind daher auch unter den Bedingungen der Planänderung nicht zu erwarten.

Auch die weitergehenden Anforderungen nach § 28 Abs. 2, 5 HWG werden unverändert erfüllt. Zum einen reagiert die Vorhabenträgerin mit der erhöhten Grundwasserentnahme lediglich auf zwingende Bauausführungserfordernisse, die sich aus den tatsächlichen hydrogeologischen „Vor-Ort-Verhältnissen“ ergeben und passt die Entnahmemengen nicht etwa aus bauphysikalischen Erleichterungszwecken an; deswegen wird der Verbrauch und Verlust von Wasser durch die Grundwasserentnahmen unter den gegebenen Bedingungen weiterhin so gering wie technisch möglich und zumutbar gehalten (vgl. § 28 Abs. 2 HWG). Zum anderen wird das entnommene Grundwasser durch die bereits planfestgestellten Maßnahmen (siehe V17) unverändert vor Verunreinigungen geschützt und – ebenfalls unverändert – weit überwiegend ortsnah dem Grundwasserkörper wieder zugeführt (vgl. § 28 Abs. 5 HWG).

Der erhöhten Grundwasserentnahme stehen weiterhin auch keine zwingenden Vorgaben der durch die Wasserhaltungen tangierten Wasserschutzgebiete entgegen (vgl. PFB, S. 413); insb. werden die Verbote gemäß § 8 Ziff. 1 und 2 der jeweiligen WSG-VO „Mannheim-Käfertal“ weiterhin nicht erfüllt, da keine dauerhafte bzw. über mehr als zwei Jahre andauernde Grundwasserhaltung erfolgt (§ 8 Ziff. 1 der VO) und die kleinräumigen, kurzzeitigen und relativ gesehen bezogen auf den aktuell hohen Grundwasserspiegel nicht signifikant ins Gewicht fallenden Entnahmemengen keine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des genutzten Dargebots zur Folge haben (§ 8 Ziff. 2 der VO). Bezogen auf die Verbotstatbestände des § 4 Nr. 2 lit. i WSG-VO WW Eschollbrücken & Pfungstadt gelten die im Planfeststellungsverfahren getroffenen Zusagen (vgl. PFB, S. 582) unverändert fort. Schließlich sind auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ersichtlich, die der erhöhten Grundwasserentnahme als Versagensgrund entgegenstehen könnten (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Mit Blick auf die erhöhten Einleitmengen des gehobenen Grundwassers ist die Erlaubnisfähigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ebenfalls weiterhin zu bejahen, da sich durch die Planänderung an den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Einleitung (Einhaltung der gemäß Planfeststellungsbeschluss verbindlichen Einleitgrenz- und Schwellenwerte, Untersuchung und ggf. Aufbereitung des gehobenen Grundwassers, Umsetzung der Maßnahme V17, Minderung des Eintrags von beispielsweise nitratbelasteten Feinstoffen und sonstigen Schwebstoffen, Zusage eines besonders sorgsamem Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, vgl. hierzu insgesamt PFB, S. 584 f.) keinerlei Modifikationen ergeben. Gleiches gilt für die Konformität der Einleitungen mit den einschlägigen Vorgaben der WSG-VOen, da die hierzu getroffenen Zusagen und vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. PFB, S. 585) von der Planänderung unberührt bleiben.

Soweit schließlich im PFB auch Gewässerbenutzungen in Form der Erdaufschlüsse an den Maststandorten und dem Einbringen der Fundamente als Gewässerbenutzung zugelassen

worden sind (PFB, S. 587), werden diese Zulassungsgegenstände durch die vorliegende Planänderung nicht tangiert. Weder werden gegenüber der Ausgangsplanung der Umfang der erforderlichen Erdaufschlüsse noch die Fundamenterrichtung als solche modifiziert.

Auch mit Blick auf die übrigen Vorgaben des zwingenden Rechts sind bezogen auf die geänderte Grundwasserhaltung keine Zulassungskonflikte erkennbar:

- Die Konformität mit den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27, 44 und 47 WHG ist in Folge der unverändert durchzuführenden Maßnahmen und Zusagen weiterhin gegeben. Nachteilige Auswirkungen auf die Hydromorphologie sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen, der weiterhin zeitlich überschaubaren Entnahmeprioden je Mast, des hohen Grundwasserstands und -andrangs im Vorhabengebiet und der weit überwiegend ortsnahen Wiedereinleitung auch unter den Bedingungen der Planänderung nicht zu erwarten (vgl. PFB, S. 394, S. 403 ff.).
- Für die Befreiungsentscheidungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 3 Nr. 5 NSG-VO (NSG „Erlache bei Bensheim“, vgl. PFB, S. 315) und des § 3 Abs. 2 Nr. 4 LSG-VO (NSG „Teiche am Landgraben“, vgl. PFB, S. 319 f.) sind die jeweiligen Sachverhaltsumstände, welche im Ausgangsverfahren zur Befreiung geführt haben, auch weiterhin gegeben.

Bezogen auf das NSG „Erlache bei Bensheim“ ist insbesondere festzuhalten, dass unter Berücksichtigung des hohen Grundwasserstands und -andrangs im Vorhabengebiet aus umweltfachlicher Sicht weiterhin nicht davon auszugehen ist, dass die allein bauzeitliche und zeitlich eng umrissene temporäre Grundwasserhaltung in der Lage ist, den mengenmäßigen Zustand der Erlache signifikant zu verändern, sodass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Erlache auch unter den Bedingungen der Planänderung ausgeschlossen werden können (vgl. PFB, S. 323). Mit Blick auf das NSG „Teiche am Landgraben“ und die dortigen Stillgewässer (vgl. PFB, S. 325) gilt dies in gleicher Weise.

Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Das Benehmen konnte mit den zuständigen unteren Wasserbehörden hergestellt werden. Die Bundesnetzagentur hat die unteren Wasserbehörden am 15. Mai 2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Stellungnahme des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 02.06.2025 wurde durch die Nebenbestimmung A.IV.1 dieses Bescheids entsprochen. Den Hinweisen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 03.06.2025 wurde durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.IV.2 entsprochen. Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Oberflächengewässer.

Den Anmerkungen des Wasser- und Bodenverbands Weschnitz vom 21.05.2025, in deren Folge ein weiterer Austausch mit Vor-Ort-Termin zwischen der Vorhabenträgerin, dem Verband und der Gemeinde Laudenschbach erforderlich wurde, wurden durch die Zusagen der Vorhabenträgerin (A.V.1 u. 2) entsprochen, die eine Überlastung des Grabensystems im Verbandsgebiet verhindern soll.

Der Forderung des Wasserzweckverbands Badische Bergstraße vom 06.08.2025 entsprechen die Nebenbestimmungen A.IV.4 ff., die dem Schutz des Wasserschutzgebietes WZV BB dienen.

C. Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben19 veröffentlicht.

II. Geltungsdauer des Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses

Dieser Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Kosten

Eine Entscheidung über etwaige Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die unter Kapitel A.I.1 festgesetzte Ausgleichszahlung für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist unter Angabe des folgenden

Kassenzeichen 1180 0654 8295

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erteilung dieses 2. Planänderungs- und Planergänzungsbeschlusses von der Vorhabenträgerin auf das nachfolgende Konto i. H. v. 75.000 Euro zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 18.11.2025

Im Auftrag

Dr. Julia Sigglow

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801

Gz.: 801 – 6.07.01.02/19-2-1 PÄ II